

Das Jugendschutzgesetz

(Kurzfassung)

Burgenländische

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz gilt...

... für alle Menschen, die sich im Burgenland aufhalten

und speziell für

... junge Menschen

... Erziehungsberechtigte (z.B. Eltern, Pflegeeltern)

... Begleitpersonen

... Unternehmer und Veranstalter

Begriffe:

junge Menschen sind laut Jugendschutzgesetz alle, die noch nicht ihren 18. Geburtstag gehabt haben.

Ausnahme: Verheiratete, Angehörige des Bundesheeres und Zivildienstler gelten nach dem Jugendschutzgesetz nicht als junge Menschen, auch wenn sie noch nicht 18 sind.

Begleitpersonen sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder über 18-Jährige, denen sie die Aufsicht über junge Menschen übertragen haben *und* Personen, die im Rahmen von Jugendorganisationen junge Menschen beaufsichtigen.

Eine Begleitperson kann auch mehrere junge Menschen beaufsichtigen.

wichtig: Begleitpersonen müssen gegenüber Gendarmen oder Polizisten ihre Identität nachweisen (z.B. mit dem Führerschein oder einem anderen Lichtbildausweis).

Ausgehen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten wie z.B. Straßen, Gassen, Plätzen, öffentliche Verkehrsmittel, Gaststätten, Diskotheken und bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Zeltfeste) ist erlaubt.

wichtig:

Eltern (Erziehungsberechtigte) und Begleitpersonen können die Ausgehzeiten zusätzlich einschränken.

Verboten für alle jungen Menschen ist der Aufenthalt in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Branntweinschenken, Wettbüros, Glücksspielhallen und ähnlichen Lokalen. Dieses Verbot gilt auch, wenn eine Begleitperson dabei ist.

Ausgehzeiten

...für junge Menschen bis zum 14. Geburtstag	5.00 bis 22.00 Uhr
...für junge Menschen vom 14. bis zum 16. Geburtstag	5.00 bis 1.00 Uhr
...ab dem 16. Geburtstag	unbeschränkt
...mit einer Begleitperson für alle jungen Menschen	unbeschränkt

Altersnachweis

Junge Menschen, die verdächtigt werden, dass sie gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, müssen ihr Alter nachweisen.

wie? am besten mit dem Schülerschein, Reisepass, Führerschein

wem? Gendarmen oder Polizisten und Personen, die sonst gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen könnten (z.B. Gastwirt, Kellner, Türsteher)

Vorsicht! - Zum Beispiel den Schülerschein zu fälschen, um ein höheres Alter vorzutäuschen, kann für junge Menschen (ab 14) bis zu sechs Monate Haft bedeuten.

Alkohol und Tabak

dürfen bis zum 16. Geburtstag in der Öffentlichkeit nicht konsumiert werden.

Andere Rausch- und Suchtmittel (z.B. Medikamente, wie Beruhigungsmittel oder Schlafmittel, die Rausch- oder Erregungszustände erzeugen können) sind für junge Menschen verboten.

→ **Ausnahme:**

Wenn diese Stoffe ärztlich verordnet worden sind.

wichtig: illegale Drogen wie z. B. Cannabis, LSD, Ecstasy, Heroin, oder Kokain sind nach dem Suchtmittelgesetz für alle (auch für Erwachsene) und überall (auch im privaten Bereich) verboten. → Suchtmittelgesetz

Jugendgefährdung

Was ihrer Entwicklung schaden könnte, ist für junge Menschen verboten.

Das sind vor allem Tätigkeiten, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Theaterstücke, Filme, Videos, CDs, CDRoms, DVDs....

...durch die Gewalt gefördert wird.

...in denen Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder ihres Geschlechts schlecht gemacht werden.

...mit pornographischen Darstellungen.

Pflichten der Erwachsenen

Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen müssen dafür sorgen, dass junge Menschen, die unter ihrer Aufsicht stehen, das Jugendschutzgesetz einhalten.

Unternehmer und Veranstalter müssen dafür sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen in ihrem Lokal oder auf ihrer Veranstaltung von jungen Menschen eingehalten werden.

z.B. durch:

- Aufklärung über Beschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz
- Feststellung des Alters
- Verweigerung des Alkoholausschanks an unter 16 Jährige
- Verweigerung des Zutrittes
- Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken

Strafen für Erwachsene, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen...

...und dabei **etwas verdienen** wollen (z.B. Gastwirte oder Kellner, die Alkohol an unter 16 Jährige ausschenken): maximal 8000 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Wochen

...und dabei **nichts verdienen** wollen (z.B. Eltern, Begleitpersonen): maximal 700 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen

wichtig: Für Erwachsene ist auch der Versuch, gegen das Jugendschutzgesetz zu verstoßen, strafbar.

Folgen für junge Menschen ab dem 14. Geburtstag, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen

1. Junge Menschen werden gemeinsam mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch auf das Referat für Jugendwohlfahrt (Jugendamt) geladen.

2. Wenn sie dieses Gespräch ablehnen oder einfach nicht hingehen → Geldstrafe bis maximal 200 Euro.

BESONDERS WICHTIG:

Ab dem 14. Geburtstag ist man „**strafmündig**“. Das heißt, dass man nach dem Jugendschutzgesetz *und* auch nach allen Gesetzen, die auch für Erwachsene gelten, bestraft werden kann.

.....

.....

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz

(Originaltext)

§ 1 Ziele

Dieses Gesetz soll unter besonderer Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmern und Veranstaltern, sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass

- junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
- junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
- junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind,
- das Bewusstsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird und
- die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend unterstützt werden.

§ 2 Informationspflicht

Das Land Burgenland hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes und

2. körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch, informiert und aufgeklärt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern und sonstige Personen und Einrichtungen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Z 2 oder Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen durch die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend übertragen worden ist, sowie Personen, die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern und Jugendlichen betraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte und öffentliche Veranstaltungen: Straßen, Gassen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes gelten der

Religionsausübung dienende Zusammenkünfte.

§ 4 Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

- den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
- den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, z. B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Begleitpersonen

(1) Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrem Entwicklungsstand im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

(3) Begleitpersonen von jungen Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen ihre Identität, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 6 Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten

anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zwecke auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Alkoholausschankes an unter 16-Jährige, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2) Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise und notwendigen Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen haben. In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 7 Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

§ 8 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der

Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer Begleitperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.

§ 9 Für junge Menschen verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

(1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gefährden könnten, wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten in denen Prostitution oder die Anbahnung von Prostitution ausgeübt wird, Peepshows, Swingerclubs, Branntweinschenken, Wettbüros oder Glücksspielhallen.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

§ 10 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, und Datenträgern sowie Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn die genannten Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen oder Handlungen

- kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,

- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen

Bekenntnisses oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung diskriminieren oder

- die Darstellung einer die Menschenwürde missachtender Sexualität beinhalten.

(3) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen sowie solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne von Abs.1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.

§ 11 Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr.112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001

fallen, nicht besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

§ 12 Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um

Unternehmer oder Veranstalter, hat zusätzlich eine Meldung bezüglich der Verwaltungsübertretung an die Gewerbebehörde zu erfolgen.

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14 Lebensjahr, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen

Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden hat diese jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigte zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden.

(5) Wird seitens der jungen Menschen ein Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt bzw. einer zweimaligen nachweislichen Ladung zu diesem Belehrungs- und Informationsgespräch unentschuldigt keine Folge geleistet, sind diese jungen Menschen mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen. Das strafbare Verhalten endet mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgespräches bzw. mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermines. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(6) Der Versuch des Verstoßes gegen dieses Gesetz ist strafbar, ausgenommen der Versuch junger Menschen.

(7) Jugendgefährdende Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 10 erwerben oder besitzen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für verfallen erklärt werden.

(8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendwohlfahrt zu verwenden.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie – in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese – haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

(3) Bei der Anwendung der im Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

§ 14 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl.Nr. 19/1987, außer Kraft.